



EUROPÄISCHE FRAUEN-UNION
UNION EUROPEENNE FEMININE
EUROPEAN UNION OF WOMEN
DEUTSCHE SEKTION

Klingelhöferstr. 8 • 10785 Berlin • Tel.: 030/2 20 70-4 52 • Fax: 030/2 20 70-4 39 • E-Mail: fu@cdu.de • www.frauenunion.de

Satzung der Europa-Sektion der Frauen Union von CDU und CSU (beschlossen im April 2006)

§ 1 Name, Zusammensetzung, Aufgabe

Die Frauen-Union der CDU und die Frauen-Union der CSU bilden für ihre internationalen Aufgaben die Europa-Sektion der Frauen der CDU/CSU, im Folgenden Deutsche Sektion genannt

Diese ist für eine gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben der Frauen-Union der CDU und der Frauen-Union der CSU in der Europäischen Frauen-Union (EFU) und in der Frauen-Sektion der Europäischen Volkspartei (EVP)/Europäischen Union Christlicher Demokraten (EUCD) zuständig sowie für weitere internationale Aufgaben, die an diese Sektion herangetragen werden.

§ 2 Sitz

Der Sitz der Deutschen Sektion ist die Bundesgeschäftsstelle der CDU.

§ 3 Ziele

Die Ziele der Deutschen Sektion sind:

- Vertretung des christlich-demokratischen und christlich-sozialen Gedankenguts auf europäischer und internationaler Ebene
- Förderung des europäischen Gedankens und Stärkung der Europäischen Union
- Vertretung europäischer Anliegen in der nationalen und europäischen Gesetzgebung
- Zusammenarbeit mit Frauengruppen christlich-demokratischer und konservativer Parteien und Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen auf europäischer Ebene.

§ 4 Organe

Die Organe der Deutschen Sektion sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Vorstand

Die Arbeit von Vorstand und Vollversammlung sowie die Arbeit der Vertreterinnen der Deutschen Sektion in europäischen und internationalen Gremien wird unterstützt durch Arbeitskreise der Frauen-Union der CDU und der CSU auf Landes- bzw. Bezirksebene.

- Die Arbeitskreise orientieren ihre Schwerpunkte an den Themen der Kommissionen und Workshops der EFU sowie den Leitlinien der Frauensektion der EVP.
- Die Arbeitskreise wählen ihre Vorsitzende und ihre Stellvertreterin selbst.
- Die Vorsitzenden der Arbeitskreise und ihre Stellvertreterinnen vertreten die Deutsche Sektion in den Kommissionen der EFU.



§ 5 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung der Deutschen Sektion setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - 5 Delegierten der Frauen-Union der CSU
 - 45 Delegierten der Landesverbände der FU der CDU. Jeder Landesverband entsendet zwei Delegierte in die Mitgliederversammlung. Die 11 verbleibenden Delegierten werden auf die Landes-Frauen Unionen im Höchstzahlverfahren nach d' Hondt verteilt. Stichtag für die Verteilung der Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen, die sechs Monate vor der Vollversammlung der zentralen Mitgliederkartei gemeldet sind.
 - den deutschen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Kommissionen der EFU
 - den weiblichen Europaabgeordneten der CDU und CSU.
2. Die Europa- Arbeitskreise haben ein Vorschlagsrecht für die Benennung der Delegierten.
3. An der Vollversammlung nehmen beratend teil:
 - die weiblichen Bundestagsabgeordneten von CDU und CSU in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und im Ausschuss für Fragen der Europäischen Union
 - die weiblichen Mitglieder des Bundesfachausschusses Europa der CDU sowie die weiblichen Mitglieder der Europakommission der CSU
4. Die Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie berücksichtigt dabei die Konferenzen bzw. Vollversammlungen von EFU und EVP.

§ 6 Aufgaben der Vollversammlung

- Die Vollversammlung wählt die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr.
- Sie beschließt über die Schwerpunkte der Arbeit der Deutschen Sektion.
- Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Arbeitskreise entgegen.
- Sie beschließt über Anträge.
- Sie beschließt über die Satzung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem geschäftsführenden Vorstand
Ihm gehören an:
 - die Vorsitzende
 - 4 stellvertretende Vorsitzende, von denen 2 der Frauen-Union der CSU angehören
 - die Geschäftsführerin der Deutschen Sektion. Die Geschäftsführung der Deutschen Sektion liegt bei der Bundesgeschäftsführung der Frauen-Union der CDU.



EUROPÄISCHE FRAUEN-UNION
UNION EUROPEENNE FEMININE
EUROPEAN UNION OF WOMEN
DEUTSCHE SEKTION

Klingelhöferstr. 8 • 10785 Berlin • Tel.: 030/2 20 70-4 52 • Fax: 030/2 20 70-4 39 • E-Mail: fu@cdu.de • www.frauenunion.de

2. Dem erweiterten Vorstand gehören mit beratender Stimme an:
 - die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Europa-Arbeitskreise der Deutschen Sektion
 - die deutschen Vorstandsmitglieder von EFU, EWA und Frauen-Sektion der EVP.
3. Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- Der Vorstand ist für alle politischen und organisatorischen Aufgaben zuständig.
- Die Vorsitzende - oder im Verhinderungsfall eine ihrer Stellvertreterinnen - vertritt die Deutsche Sektion gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsreihenfolge wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall durch eine stellvertretende Vorsitzende unter Angabe des Ortes, des Datums und der Tagesordnung. Die Vertretungsreihenfolge wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- Der Vorstand führt die Beschlüsse der Vollversammlung aus.
- Er informiert die Deutsche Sektion über die Arbeit auf deutscher und europäischer Ebene.
- Er erarbeitet Vorschläge für die thematische Organisation der Arbeitskreise der Deutschen Sektion und setzt im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Frauen Union die Arbeitskreise ein.
- Er benennt Kandidatinnen für den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz von EFU-Kommissionen sowie für den Vorstand der EFU und der Frauensektion der EVP.

§ 9 Finanzen

Die Verantwortung für die Finanzierung der Deutschen Sektion tragen die Frauen-Union der CDU und die Frauen-Union der CSU.

§ 10 Änderung der Satzung

Die Satzung kann von der Vollversammlung der Deutschen Sektion mit Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden. Jede Änderung bedarf des Einverständnisses der Frauen-Union der CDU und der Frauen-Union der CSU.

§ 11 Ergänzend anzuwendendes Satzungsrecht

In allen Angelegenheiten die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Statuts der CDU bzw. die Bundessatzung der Frauen Union der CDU in der jeweils geltenden Fassung.